



Kanton Graubünden
Gemeinde Donat

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Donat, CH-7433 Donat

Kontaktperson

Walter Battaglia, Gemeindepräsident

+41 81 635 34 84

gemeindedonat@bluewin.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

November 2018

Bearbeitungsstand

Dezember 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Gemeindeversammlung	5
2.6	Beschwerdeaufgabe	5
3	Grundlagen	6
3.1	Grundlagen des Bundes	6
3.2	Grundlagen des Kantons	6
4	Gewässerraumausscheidung	6
4.1	Übersicht	6
4.2	Hinterrhein	7
4.3	Ual da Valtschiel	7
4.4	Ual da Suden	7
4.5	Ual da Pazen	8
4.6	Plattera	9
4.7	Bächlein bei Valvins	9
5	Festlegungen in den Planungsmitteln	10
5.1	Zonenplan	10

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Donat der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Donat wurde am 13. Dezember 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 14. August 2007 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 948 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden drei Teilrevisionen vorgenommen.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Donat beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Dominik Rüegg eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Auftragserteilung	Frühjahr 2018
Bearbeitung der Planungsmittel	Sommer 2018
Kantonale Vorprüfung	Dezember 2018 – April 2019
Bereinigung nach Vorprüfung	bis Ende 2019
Mitwirkungsaufgabe	20. Februar – 21. März 2020
Gemeindeversammlung	23. Juli 2020
Beschwerdeaufgabe	Dezember 2020 / Januar 2021
Genehmigung Regierung	Frühjahr 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wird gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 29. April 2019 äusserte sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts enthalten.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 20. Februar bis 21. März 2020. Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Vorschläge und Einwendungen ein.

2.5 Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juli 2020 beschlossen.

2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im Dezember 2020 / Januar 2021.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung haben die betroffenen Bundesämter eine Arbeitshilfe zum Gewässerraum herausgegeben.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Donat besteht für einen kurzen Abschnitt des Hinterrheins ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Donat ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Hinterrhein
- Ual da Valtschiel
- Ual da Suden
- Ual da Pazen
- Plattera
- Bächlein bei Valvins

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird ge-

stützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Hinterrhein

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für den Hinterrhein von der Gemeindegrenze zu Andeer bei Runc bis zur Einmündung des Ual da Reischen an der Gemeindegrenze zu Zillis-Reischen 71 m. Für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums wird der Hinterrhein nicht weiter unterteilt.

Für den Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 30 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise eingeschränkt. Daraus ergibt sich ein Gewässerraum von 75 m. Bei der Einmündung des Ual da Valtschiel bis Rusanos erfolgt eine laterale Verschiebung des Gewässerraums auf die orografisch rechte Seite in Abstimmung mit der Gewässerraumausscheidung der Gemeinde Zillis-Reischen.

Anpassungen am Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kompletten Auenperimeter. Bei der regionalen Aue Runc, Pignia, wird der Gewässerraum des Hinterrheins auf den Auenperimeter entsprechend erhöht.

4.3 Ual da Valtschiel

Der Ual da Valtschiel liegt im Mündungsbereich in den Hinterrhein im Waldgebiet. Des Weiteren ist der Ual da Valtschiel in diesem Bereich Bestandteil der regionalen Aue Runc, Pignia. Im Zusammenhang mit dem Auenperimeter ist ein Gewässerraum festzulegen, obwohl sich der Ual da Valtschiel in diesem Abschnitt im Waldgebiet befindet. Für den betreffenden Abschnitt im Auenperimeter wurde eine bestehende mittlere Breite von 6.5 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht eingeschränkt. Aufgrund der Inventarisierung (Auenperimeter) resultiert ein Gewässerraum von 37 m.

4.4 Ual da Suden

Entlang der Gemeindegrenze zu Zillis-Reischen verläuft der Ual da Suden mehrheitlich in einem Waldstreifen. Da in der Gemeinde Zillis-Reischen bereits ein Gewäs-

serraum ausgeschieden wurde, wird dieser Gewässerraum von 11 m entlang der Gemeindegrenze übernommen. Ab einer Höhe von 1020 m ü. M. bis zur Strasse nach Pazen verläuft der Ual da Suden teilweise über Landwirtschaftsland. Aufgrund der bestehenden mittleren Breite von ca. 1.5 m wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt. Auf dem Abschnitt zwischen der Strasse bei Quadra/Suloms verläuft das Gewässer komplett innerhalb von Wald. Da keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind, wird für diesen Abschnitt kein Gewässerraum ausgeschieden. Im obersten Abschnitt wird wiederum ein Gewässerraum von 11 m definiert.

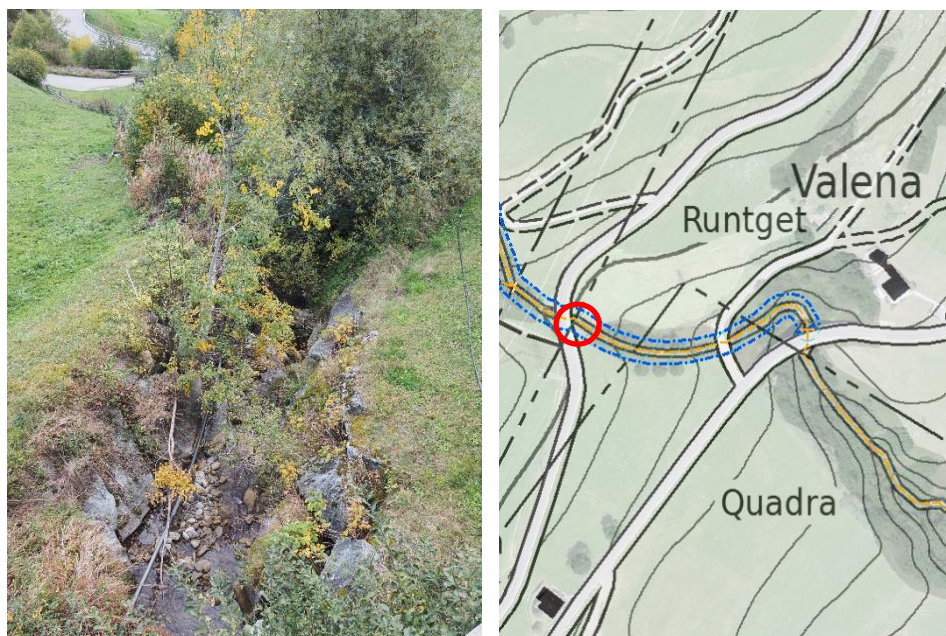


Abbildung 1: Ual da Suden: Abschnitt mit 11 m Gewässerraum (rechts: Standort der Fotoaufnahme rot eingezeichnet).

4.5 Ual da Pazen

Die bestehende mittlere Breite des Ual da Pazen beträgt ca. 0.5 m. Daraus resultiert ein minimaler Gewässerraum von 11 m. Im Siedlungsgebiet «Pazen» ist das Gewässer, mit Ausnahme von sehr kurzen offen geführten Stellen, weitestgehend eingedolt. Auf die Festlegung einer Gewässerraumzone wird daher verzichtet (definitiver Verzicht). Eine Offenlegung des Gewässers in der bestehenden Linienführung innerhalb der Siedlung ist aufgrund der vorherrschenden Bebauung und Erschliessungsflächen nicht möglich. Im Falle einer Offenlegung müsste der Gewässerverlauf neu geführt und der Gewässerraum auf Basis eines konkreten Projektes festgelegt werden.



Abbildung 2: Ual da Pazen oberhalb des Dorfes bzw. der Kantonsstrasse.

4.6 Plattera

Das Gewässer Plattera verläuft mehrheitlich im Wald. Da punktuell ein Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft entstehen könnte, wird ein Gewässerraum von 12 m festgelegt.

4.7 Bächlein bei Valvins

Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein sehr kleines Wiesenbächlein. Des Weiteren bestehen aus Sicht der Gemeinde und des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) zum gegebenen Zeitpunkt keine übergeordneten Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraumes erforderlich machen. Daher wird auf die Festlegung einer Gewässerraumzone im Rahmen der vorliegenden Teilrevision verzichtet.

5 Festlegungen in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach Artikel 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Chur, Dezember 2020, Stauffer & Studach Raumentwicklung, dr/cn

Anhang 1: Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

(gemäss Vorprüfungsbericht vom 29. April 2019)

Antrag Kanton (sinngemäss)	Begründung Kanton (sinngemäss)	Entscheid Gemeinde
1) Anpassung der Gewässerraumzone des Hinterrheins aufgrund des Auenobjekts «Runc» von regionaler Bedeutung im Bereich der Parzellen Nrn. 165 und 214 (Gebiet zwischen Cadagn und Tranter Flemma).	Im kantonalen Biotopinventar ist in der Gemeinde Donat am südlichen Ende des Gemeindegebiets das Auenobjekt A-1409 «Runc» von regionaler Bedeutung verzeichnet.	Im Zonenplan erfolgt eine Anpassung der Gewässerraumzone auf den Auenperimeter im Sinne des Antrags.
2) Überprüfung der Gewässerraumzone beim Bächli bei Valvins im Bereich der Parzelle Nr. 1129.	Das Fliessgewässer ist nur teilweise in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) beurteilt die Ausscheidung eines Gewässerraums als korrekt. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) stellt insbesondere im Bereich der Parzelle Nr. 1129 die Ausscheidung, bzw. den Nutzungskonflikt infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, in Frage. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV und gemäss kantonaler Praxis kann auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer sehr klein ist. Das ALG betrachtet diese Voraussetzungen als gegeben. Weiter ist zu bemerken, dass ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für ein Kleingewässer im Landwirtschaftsgebiet nur von vorläufiger Natur ist. Bei möglichen Bauvorhaben in der Nähe wäre gegebenenfalls vorgängig ein Gewässerraum festzulegen.	Die Gemeinde verzichtet im Rahmen der vorliegenden Teilrevision auf die Festlegung einer Gewässerraumzone für das Bächli bei Valvins.
3) Überprüfung Ausscheidung einer Gewässerraumzone aufgrund von vermuteten Nutzungskonflikten beim Ual da Pazen im Bereich der Parzellen Nrn. 1009, 1015, 1020.	Innerhalb der Siedlung Pazen bestehen offene Wasserführungen, für welche in der Planungsvorlage keine Gewässerraumzone festgelegt wurde. Für diese offenen Wasserführungen bestehen Nutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und insbesondere mit der Bauzonennutzung.	Die Gemeinde verzichtet auf die Festlegung einer Gewässerraumzone im Siedlungsbereich Pazen aufgrund der weitestgehenden Eindolung im betreffenden Abschnitt (durchgehend definitiver Verzicht, siehe auch Kap. 4.5).
4) Darstellung der Erfassungsbereiche und Gefahrenzonen ist zu klären.	Im Zonenplan stimmen die als orientierend, bzw. hinweisend dargestellten Erfassungsbereiche und Gefahrenzonen nicht mit den Daten des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) überein.	Auf die Darstellung der Erfassungsbereiche und Gefahrenzonen als Hinweis wird verzichtet. Die korrekten Erfassungsbereiche und Gefahrenzonen werden im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung in Absprache mit dem AWN festgelegt.
5) Ergänzung KRG-Artikel Gewässerraumzone in der Legende des Zonenplans.	In der Legende des Zonenplans fehlt der korrekte Verweis auf Art. 37a KRG (Gewässerraumzone).	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.

